

Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
8.3	08.12.1975		01.01.1976
	1. Nachtragssatzung 30.03.1977		
	2. Nachtragssatzung 19.12.1979		01.01.1980
	3. Nachtragssatzung 16.12.1982		
	4. Nachtragssatzung 06.11.1984		01.01.1985
	5. Nachtragssatzung 30.09.1986		
	6. Nachtragssatzung 10.12.1987		01.01.1988
	7. Nachtragssatzung 08.11.1989		01.01.1989
	8. Nachtragssatzung 01.12.1992	18.12.1992 Rundblick Nr. 13/92	01.01.1993
	9. Nachtragssatzung 14.12.1994		01.01.1995
	10. Nachtragssatzung 11.12.1996	20.12.1996 Rundblick Nr. 13/96	01.01.1997
	11. Nachtragssatzung 11.12.2001	21.12.2001 Rundblick Nr. 13	01.01.2002
	12. Nachtragssatzung 11.12.2002	20.12.2002 Rundblick Nr. 13	01.01.2003
	13. Nachtragssatzung 10.12.2003	19.12.2003 Rundblick Nr. 25	01.01.2004
	14. Nachtragssatzung 15.12.2004	31.12.2004 Rundblick Nr. 26/04	01.01.2005
	15. Nachtragssatzung 14.12.2005	23.12.2005 Rundblick Nr. 25/05	01.01.2006
	16. Nachtragssatzung 14.12.2007	21.12.2007 Rundblick Nr. 25/07	01.01.2008
	17. Nachtragssatzung 11.12.2009	18.12.2009 Rundblick Nr. 25/09	01.01.2010
	18. Nachtragssatzung 14.12.2012	21.12.2012 Rundblick Nr. 26/2012	01.01.2013

**Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Hallenberg
vom 23. Dezember 1975
in der Fassung der 18. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW.- 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV. NW. S. 304) - SGV. NW. 2023 - und der §§ 4,6,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 60) - SGV. NW 610 - und unter Berücksichtigung des § 45 Abs. 4 Ziff. 3 und 4 des Sauerland/Paderborn-Gesetzes vom 5. Nov. 1974 (GV. NW. 1974, S. 1224) - SGV. NW. 2020 - - sowie des § 4 des Gebietsänderungsvertrages vom 2. April 1974 u.a., in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserversorgungssatzung- hat der Rat der Stadt Hallenberg in seiner Sitzung am 08.12.1975 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt Hallenberg Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr (Wassergebühr) wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist,
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Qn)
Qn 2,5 = 120,00 Euro,
Qn 6 = 200,00 Euro,
Qn 10 = 250,00 Euro,
über Qn 10 = 300,00 Euro.
Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt tageweise. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als 1 Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben. Die Berechnung erfolgt ebenfalls tageweise.
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt im gesamten Stadtgebiet einheitlich 1,34 Euro je cbm.
- (5) Dem Wassergeld und ggf. der Grundgebühr für den Wasserzähler wird die Umsatzsteuer in der Höhe hinzugeschlagen die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen, im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung ergibt.

§ 3 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichtigen wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Stadt lässt den Wasserverbrauch jährlich ablesen. Lässt sie die Wassergebühr durch den mit der Ablesung der Wasserzähler Beauftragten einziehen, so wird die Gebühr mit der Vorlegung der Zahlungsaufforderung fällig. Andernfalls ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 7 Vorauszahlungen

Die Stadt ist berechtigt, eine Vorauszahlung der Wassergebühr in vierteljährlichen Teilbeträgen zu verlangen. Die Teilbeträge sind für das laufende Vierteljahr fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 9 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Haus- und Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Die Kosten für Reparaturen (Rohrbrüche) trägt die Stadt.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheids fällig.
- (3) Dem Aufwand wird die Umsatzsteuer in der Höhe zugeschlagen, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen, im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung ergibt.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47, SGV. NW. 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216, SGV. NW. 2010).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen einschl. der Nachträge der im Zusammenschluss der neuen Stadt Hallenberg beteiligten Gemeinden außer Kraft